

Dorothee Helten, zugleich für die BI Nedo Interkommunal
Aloysiusstraße 231, 41470 Neuss
02137 - 8318

An die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold

Per Mail: landrat@rhein-kreis-neuss.de

cc. Fraktionsvorsitzende Kreistag
cc. Dezernent Küpper
cc. Bezirksregierung
cc. Regierungspräsident

Neuss, den 24.8.2026

**Aufforderung zur Rücknahme des Planfeststellungsantrags für das Vorhaben „K 33n nebst Anschlussstelle (AS) Delrath an der A 57“
Neue Rechtsprechung (OVG NRW vom 09.10.2024, Az. 11 D 40/24.AK), Verfahrensfehlerhafte Klassifizierung / Fehlende Antragsberechtigung des Kreises / Ausschließliche gesetzliche Handlungspflicht und Beanstandungspflicht der Landrätin**

Sehr geehrte Frau Landrätin Reinhold,

ich wende mich erneut in der dringlichen Angelegenheit des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur K 33n und der AS Delrath an Sie.

Wie der Kreisverwaltung bereits detailliert mitgeteilt wurde, leidet das Verfahren unter einem fundamentalen, unheilbaren Zuständigkeits- und Klassifizierungsfehler. Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 09.10.2024 (Az. 11 D 40/24.AK) hat klargestellt, dass die objektive Verkehrsfunktion im Endzustand die rechtliche Einstufung einer Straße bestimmt. Da die K 33n (4-spüriger Ausbau, Doppelkreisel, direkte Autobahnanbindung, Ost-West-Verbindung, Bau einer Autobahnanschlussstelle) im Regionalplan Düsseldorf explizit als „bedeutsam für den überregionalen Verkehr“ dargestellt ist, handelt es sich materiell um eine **Bundesstraße** nach § 1 Abs. 1 FStrG. Zur weiteren Begründung verweise ich auf die beiden Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf, die im Anhang beigelegt sind.

Daraus ergibt sich zwingend, dass der Rhein-Kreis Neuss die **Antragsberechtigung für dieses Verfahren verloren hat** und außerdem auch noch die Bezirksregierung Düsseldorf mit diesem OVG-Urteil ihre sachliche Zuständigkeit verloren hat, überhaupt noch einen Planfeststellungsbeschluss fassen zu dürfen. Ich fordere Sie deshalb hiermit unmissverständlich auf, den Antrag auf Planfeststellung unverzüglich zurückzunehmen.
Dazu weise ich auf Ihre **ausschließliche, persönliche gesetzliche Verpflichtung** hin:

Ihre exklusive Zuständigkeit als Behördenleiterin („Geschäfte der laufenden Verwaltung“)

Die Landrätin ist aufgrund der Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) und der Unzuständigkeit des Kreises **gezwungen**, den Planfeststellungsantrag für die K 33n / AS Delrath zurückzunehmen, da das OVG NRW die Umgehung von Bundesfernstraßenrecht als unheilbaren

Fehler eingestuft hat. Zudem gebietet die Pflicht zur Wirtschaftlichkeit sowie der Schutz von Steuermitteln, die Verschwendung öffentlicher Mittel für ein absehbar rechtswidriges und zum Scheitern verurteiltes Projekt sofort zu beenden.

Für die Rücknahme des Antrags ist **kein Beschluss des Kreistags erforderlich**. Nach **§ 42 KrO NRW** obliegt Ihnen als Landrätin die alleinige Führung der *Geschäfte der laufenden Verwaltung*. Die Durchführung und Beendigung von behördlichen Antrags- und Planungsverfahren fallen originär in Ihren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich als Behördenleiterin.

Da die Rechtslage durch das OVG-Urteil unmissverständlich geklärt ist und das Weiterbetreiben eines offensichtlich rechtswidrigen Verfahrens keine politische Gestaltungsfrage mehr darstellt, handelt es sich um eine reine Abwicklungsmaßnahme der laufenden Verwaltung. **Die Pflicht zum Handeln liegt hier ausschließlich bei Ihnen.**

Ihre gesetzliche Pflicht zur Beanstandung rechtswidriger Kreistagsbeschlüsse

Sollte der Kreistag (oder ein Ausschuss) im weiteren Verlauf einen Beschluss fassen, der die Verwaltung dazu auffordert, das Planfeststellungsverfahren dennoch fortzuführen, entbindet Sie dies ausdrücklich **nicht** von Ihrer Verantwortung. Im Gegenteil:

Gesetzliche Pflicht zur Beanstandung (§ 54 Abs. 1 KrO NRW): Nach § 54 Abs. 1 der Kreisordnung NRW ist die Landrätin **gesetzlich verpflichtet**, Beschlüsse des Kreistags zu beanstanden, wenn diese das geltende Recht verletzen. Da eine Fortführung des Antrags ohne Antragsberechtigung gegen Bundes- und Landesrecht verstößt, **müssen** Sie einen solchen Beschluss zwingend einkassieren.

Kein politischer Ermessensspielraum: Die Formulierung des Gesetzes („...hat sie zu beanstanden“) lässt Ihnen keinen Ermessensspielraum. Ein politischer Wille des Kreistags kann und darf geltendes Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht aushebeln. Sie dürfen einen rechtswidrigen Beschluss des Kreistags rechtlich nicht ausführen.

Konsequenzen und persönliche Haftung bei Nicht-Handeln

Sollten Sie den Antrag nicht zurückziehen oder einen etwaigen rechtswidrigen Kreistagsbeschluss nicht beanstanden, hat dies gravierende Konsequenzen, auf die wir Sie rein vorsorglich und zu Ihrem eigenen Schutz erneut hinweisen möchten.

Vorsätzliche Amtspflichtverletzung: Da Sie durch unsere Eingaben nachweislich Kenntnis von der unheilbaren Rechtswidrigkeit des Verfahrens haben, handeln Sie bei einer Fortführung nicht mehr nur einfach fahrlässig, sondern sehenden Auges grob fahrlässig oder vorsätzlich.

Persönliche Haftung und Regress (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG): Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz greift der interne Dienstherrenregress. Sie können für den entstehenden finanziellen Schaden (nutzlose Planungskosten, Gutachterhonorare und erhebliche Prozesskosten der Gegenseite vor dem OVG) vom Kreis persönlich in Haftung genommen werden.

Einschaltung der Kommunalaufsicht: Sollten Sie das Verfahren sehenden Auges fortführen oder eine notwendige Beanstandung unterlassen, stellt dies ein gravierendes Dienstvergehen dar. Wir hatten diesen Vorgang bereits der zuständigen Kommunalaufsicht zur Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens übergeben und werden die Eingabe um die hier dargestellten neuen Rechtslagen ergänzen.

Politisches Argument: Das Heft des Handelns behalten (Gesichtswahrende Kommunikation)

Ich möchte Sie zudem eindringlich darauf hinweisen, dass der Rhein-Kreis Neuss **aktuell NOCH das Heft des Handelns in der Hand hält**. Sie haben jetzt die einmalige Gelegenheit, dieses verfahrenre Projekt politisch und kommunikativ sauber zu beenden:

Variante A: Der Kreis handelt selbst (Gesichtswahrend): Wenn Sie den Antrag jetzt aus eigener Initiative zurückziehen, können Sie aktiv an die Öffentlichkeit und die Presse treten. Sie können argumentieren, dass das frische, rechtskräftige Urteil des OVG NRW zur L 419 eine völlig neue Rechtslage geschaffen hat, die dem Kreis nun juristisch die Hände bindet. Ein geordneter Rückzug mit Verweis auf die Bindung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zeugt von Verantwortung, Professionalität und Respekt vor dem Rechtsstaat.

Variante B: Die Bezirksregierung muss handeln (Politisches Desaster): Wenn Sie den Antrag stur aufrechterhalten, wird die Bezirksregierung Düsseldorf gezwungen sein, das Verfahren von Amts wegen einzustellen. Die Bezirksregierung ist aufgrund des OVG-Urteils rechtlich gar nicht mehr befugt, einen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Die Behörde wird das Verfahren mit der unmissverständlichen Begründung beenden, **dass der Rhein-Kreis Neuss überhaupt nicht antragsberechtigt war** und kann somit von der eigenen Unzuständigkeit „ablenken“ in der öffentlichen Kommunikation.

Die entscheidende Frage lautet: Wie will der Kreis dann in der Öffentlichkeit argumentieren?

Wenn die Bezirksregierung das Verfahren stoppt, steht die Kreisverwaltung vor den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Presse als Behörde da, die jahrzehntelang Millionen an Steuergeldern für ein Projekt verplanen wollte, für das sie von vornherein keine rechtliche Kompetenz besaß. Eine gesichtswahrende Kommunikation nach außen ist ab diesem Moment **vollkommen unmöglich**. Man wird dem Kreis – und Ihnen als Behördenleiterin – vorwerfen, sehenden Auges in ein absehbares juristisches Desaster gelaufen zu sein.

Ich fordere Sie daher auf, im ureigenen und politischen Interesse des Rhein-Kreises Neuss zu handeln, solange Sie die Dynamik noch selbst bestimmen können, Ihre exklusive Verantwortung nach der Kreisordnung wahrzunehmen und den rechtlich unzulässigen Planfeststellungsantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zurückzuziehen.

Wir haben erneut auch den Kreistag angeschrieben und geben Ihnen den Schriftverkehr im Anhang zur Kenntnis. Wir haben dazu aufgefordert, dass sich der Kreistag hinter Sie stellt und Ihre zwingend notwendige Entscheidung zum Handeln mit einem Beschluss auch vor der Öffentlichkeit politisch stützt.

Über Ihre Entscheidung erbitte ich eine kurze schriftliche Mitteilung.
Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal

Anlagen:

Schreiben Kreistag vom 24.8.2026

Fakten Sheet an Kreistag vom 24.8.2026

Schreiben an Bezirksregierung vom 10.8.2026 (Antragsberechtigung Kreis durch OVG Urteil hinfällig)

Schreiben an Bezirksregierung vom 18.8.2026 (sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung zum Zeitpunkt einer Planfeststellung durch OVG Urteil hinfällig)